

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des aktuell sehr dynamischen Infektionsgeschehens in Schleswig-Holstein ist eine kurzfristige Änderung der Corona-BekämpfungsVO erforderlich, welche morgen, am 04.01.2022, in Kraft treten wird.

Zum Schutz der besonders vulnerablen Gruppen wird in Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe für externe Personen (d.h. persönliche Besucherinnen und Besucher, Dienstleisterinnen und Dienstleister, Lieferantinnen und Lieferanten etc.) eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen von Masken ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 eingeführt werden. Es ist vorgesehen, dass entsprechende Masken von den externen Personen innerhalb aller geschlossenen Räume der Einrichtung zu tragen sind. **Einfache medizinische Masken sind nicht mehr ausreichend.**

Da diese Regelung bereits am morgigen Tag in Kraft treten wird und noch nicht alle externen Personen hiervon Kenntnis haben, möchten wir anregen, dass die Einrichtungen – sofern möglich – einige Masken für eine Übergangszeit für diese Personen bereithalten.

Wir bitten Sie, diese Informationen an Ihre Mitgliedseinrichtungen weiterzuleiten.

Die angepassten Handreichungen des MSGJFS werden in Kürze auf der Homepage veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für das neue Jahr

Dorit Krost



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Sozialhilfe
VIII 241
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel